Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis 15 Groschen für die Millimeterzeile. Fernsprechanschluß Nr. 5626.

Bezugspreis 60 Groschen monatlich.

Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Poznań T. z.

22. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. 24. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten

Nr. 39 Poznań (Posen), Wjazdowa 3, den 11. Oktober 1924 5. Jahrgang

Diese Notausgabe hat nur vier Seiten.

2 Arbeiterfragen. 2

Rundschreiben.

Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Bezirksverband der Krankenkassen in Posen werden die Landarbeiter (auf Grund der Festsetzung des Roggenpreises auf 10.—zł für den Ztr. sowie im Sinne des Rundschreibens d. Okr.Urząd Ubezpieczeń und dem Budget für die Landarbeiter) in folgende Verdienstgruppen eingeteilt, auf Grund welcher die Krankenkassenbeiträge zu entrichten sind.

Die Einteilung verpflichtet bis zum Widerruf alle Krankenkassen der Wojewodschaft Posen.

Verdienstgruppen	Beitrag beträgt b. 6½% Bezahlung nach Kontrakt 1 Woche zł	4 Wochen zł	5 Wochen zł	Einteilung der Landarbeiter.
I	0,34	1,36	1,70	Scharwerker Kat. I b
II	0,57	2,28	2,85	Scharw. Kat. II a u. II b
III	0,80	3,20	4,00	Scharw. Kat. III, Saisonarbeiter Kat. III a u. III b
IV	1,02	4,08	5,10	Scharw. Kat. IV Saisonarbeiter Kat. II
V	1,25	5,00	6,25	Häusler
VI	1,59	6,36	7,95	Saisonarb. Kat. I, Viehhirten, Knechte, Feldhüter, Wächter Pferdeknechte, Vögte, Kutscher, Schäfer, Gärtner, Fischer, Hopfengärtner, Handwerker.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, die Arbeiter und Arbeiterinnen, welche bei den Arbeitgebern in Verpflegung sind, in die betr. Kategorie einzuteilen. Die Einteilung muß auf Grundlage des tatsächlichen Tagesverdienstes, welcher sich aus Barlohn und dem Wert der Verpflegung zusammensetzt, erfolgen. Laut Rundschreiben d. Okręg. Urząd Ubezpieczeń beträgt die Tagesverpflegung des Arbeiters bzw. Arbeiterin 75 gr maßgebend für alle Krankenkassen.

Arbeitgeberverband für die deutsche Landwirtschaft
W. Friederici.

3 Bank und Börse. 3

Gesetzliche Zinsen.

Verordnung v. 27. 8. 1924 Dz. Ust. Nr. 79.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen bei privaten Rechtsverhältnissen (also z. B. im Falle des Schuldnerverzuges) betragen bis auf Widerruf 24%, jährlich. Sie gelten auch für die Fälle, in denen der Anspruch auf gesetzliche Zinsen vor Inkrafttreten dieser Verordnung enstanden ist. Das Gericht hat, wenn die Parteien gesetzliche Zinsen zu beanspruchen haben, den Satz von 24% auch ohne Antrag der Parteien anzuwenden. Eine Zwangsvollstreckung wegen gerichtlich zuerkannter gesetzlicher Zinsen kann ohne Änderung des Urteils gleichfalls in Höhe von 24% jährlich erfolgen. Die Verordnung ist am 27.8.1924 in Kraft getreten.

Verband deutscher Genossenschaften.

25 Jagd, Fischerei und Vogelschutz. 25

Ermäßigung der Jagdsteuer.

Nachfolgend geben wir die Maximalhöhe der Steuersätze für die Ausübung des Jagdrechtes hinter dem Gebiet von Stadtgemeinden:

in der 1. Zone bis zu 20 gr von 1 ha
" " 2. " " " 10 " " 1 "
" " 3. " " " 5 " " 1 "
" " 4. " " " 1/8 " " 1 "

Die auf Grund der 2. Verordnung des Ministers des Innern vom 18. 3. 1924 bereits gezahlten Steuern unterliegen weder der Rückzahlung noch der Anrechnung auf die neue Steuer.

Westpolnische landwirtschaftliche Gesellschaft Abteilung V

41 Steuerfragen. 41

Besteuerung von Waldgrundstücken.

In Übereinstimmung mit dem Minister für Landwirtschaft und staatliche Güter wurde festgesetzt bei der Regelung über die Zuerkennung der Befreiung von der Grundsteuer für künstlich aufgeforstete Flächen, daß die Finanzämter bei der Bemessung der Grundsteuer die von den Bezirkskommissionen zum Schutz der Wälder ausgestellten Bescheinigungen, daß die in Frage kommende Fläche seit nicht länger als 30 Jahren künstlich aufgeforstet wurde, berücksichtigen möchten ohne jede Rücksicht darauf, ob eine derartige Bescheinigung in Form einer Urteilsentscheidung oder einer Ansicht ausgestellt wurde.

Westpolnische landwirtschaftliche Gesellschaft. Abteilung V.

Befreiung von Grund- und Komunalsteuer.

Wir bringen in Erinnerung die Verordnung des Finanzministers vom 29. 9. 23 (Dz. Ust. Jhrg. 23, Pos 797) nach der eine Herabsetzung bezw. Befreiung von der Grundsteuer, sowie den mit dieser Steuer verbundenen Komunalsteuern vorgesehen ist für die Landwirtschaft bei Mißernten. Die Geschädigten haben innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt des Naturereignisses dem zuständigen Kreisfinanzamt den Schaden anzumelden.

Westpolnische landwirtschaftliche Gesellschaft. Abteilung V

42 Tierheilkunde. 42

Veterinär-polizeiliche Verordnung betr. Einstellung von Märkten mit Hornvieh zu Gebrauchs- und Zuchtzwecken.

Auf Grund des § 16 und der folgenden §§ des Rinder-

pestgesetzes vom 26. Juni 1909 (Amtsblatt 52,519) zum Schutze vor der Lungenseuche bei Hornvieh ordne ich folgendes an:

§ 1.

Die Abhaltung von Märkten und Jahrmärkten mit Hornvieh zu Zucht- und Nutzzwecken wird mit Rücksicht auf den Markt beim Schlachthof der Stadt Posen eingestellt.

§ 2.

Alles Hornvieh, das auf den Markt beim Schlachthof in Posen zum Verkauf getrieben wurde, muß bedingungslos zum Schlachten verwendet werden.

§ 3.

Die Überschreitung dieser Verordnung zieht die in § 74 und den folgenden §§ des Rinderpestgesetzes vom 26. 6. 1909 vorgesehenen Strafen nach sich (15—3000 zł Geldstrafe oder bis 2 Jahre Gefängnis), überdies unterliegt das Hornvieh, das entgegen den vorliegenden Bestimmungen hingeführt, aber nicht zum Schlachten bestimmt wurde, der sofortigen Tötung ohne Berechtigung einer Entschädigung für den Besitzer.

§ 4.

Die vorliegende Verordnung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft. Alle anderen bisher bindenden veterinär-polizeilichen Verordnungen betr. Lungenseuche bleiben voll und ganz in Kraft.

Der Wojewode
J. V. (—) Nikodemowicz.

Gebührentarif

für die amtstierärztliche Untersuchung auf Bahnstationen und in Beobachtungsbezirken.

Auf Grund des § 25 des preuß. Exekutivgesetzes über ansteckende Krankheiten von Tieren vom 25. 7. 11 (Zb. Ust. S. 149) und des § 24 der Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz vom 12. 4. 12 (Dz. Ust. Min. Rol. Doman i Lasów, S. 165) ordne ich im Einverständnis mit dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter die amtliche Untersuchung von Haustieren auf den Bahnstationen und den Anlegestellen der Wasserwege durch die Kreistierärzte an im Sinne des § 17 des 1. Gesetzes über ansteckende Krankheiten bei Tieren vom 26. 6. 1900 (Reichsgesetzbl. S. 519), sowie die Ausführung der amtlichen Untersuchung in den geschaffenen Beobachtungsbezirken zwecks Vorbeugung der Verschleppung ansteckender Tierkrankheiten.

Falls ein Einverständnis zwischen den interessierten Parteien fehlt, entfällt auf die Tierbesitzer der nachstehende Gebührentarif:

1. Für die amtstierärztliche Untersuchung auf Bahnstationen bzw. Wasser-Anlegestellen und die Ausstellung schriftlicher Gesundheitsatteste:
   a) pro Stück Huftier und Hornvieh 1 zł.
   b) pro Stück Füllen, Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen 0,50 zł.
   c) pro Stück Ferkel, Lämmer, Zicklein 0,20 zł.
   d) pro Stück Geflügel bis 10 Stück 0,10 zł.
      von 10 Stück bis 500 Stück 5 zł.
      von 500 Stück bis 1000 Stück 7 zł.
      pro Waggon eines Transportes nicht mehr als 9 zł,
      von jedem folgenden Waggon 5 zł.

2. Für die amtstierärztliche Untersuchung außerhalb von Bahnstationen bis Wasser-Anlegestellen in Beobachtungsbezirken, verbunden mit der Ausstellung eines Gesundheitsattestes kommt dem Tierarzt das Doppelte der unter 1. bezeichneten Gebühr zu, abhängig von der Art des Tieres.

Diese Gebühr kommt nur für Tiere, die vorgeführt werden, zur Anwendung; für die Untersuchung einer ganzen Herde von Tieren in Umzäunungen wird die durch die Bestimmungen des betr. Gesetzes vorgesehene Vergütung nicht angewendet.

Für die Untersuchung von säugenden Tieren in Begleitung der Muttertiere wird keine Gebühr erhoben.

Wenn die Zahl der Tiere eines einzelnen Transportes, sowie der Tiere, die aus einem Beobachtungsbezirk vorgeführt werden, 5 Stück überschreitet, werden die unter 1a, b, c und 2 bezeichneten Gebühren auf die Hälfte ermäßigt, und bei einer Zahl von 50 Stück auf ein Drittel, wobei diese Gebühren in keinem Fall niedriger als die für 5 Stück gebräuchlichen Grundgebühren sein können, gemäß der Bestimmungen unter 1a, b, c und 2.

3. Für die vorstehend, genauer spezifizierte Tätigkeit in Ortschaften, die von dem Wohnort des Tierarztes über 2 Kilometer entfernt liegen, steht letzterem außer der angeführten Gebühr die Erstattung der Reisekosten zu, nach den in dieser Hinsicht für Staatsbeamte festgesetzten Normen, sowie für den Zeitverlust 1,50 zł für jede Stunde.

4. In Fällen einer gleichzeitigen Untersuchung von Tieren einiger Besitzer ist die unter 3. angegebene Gebühr, die auf die Gesamtzahl der untersuchten Tiere entfällt, auf die einzelnen Besitzer im Verhältnis zur Zahl der ihnen gehörigen Tiere zu verteilen.

5. Im Falle einer dringenden Notwendigkeit der Untersuchung von Tieren bei der Verladung frühzeitig vor den Dienststunden der Güterexpedition oder nachmittags nach den Dienststunden sind die in Punkt 1 angegebenen Gebühren in doppelter Höhe zu zahlen.

6. An Stelle der unter 1—2 genannten Gebühren kann der Kreistierarzt die für seine Dienststufe vorgeschriebenen Diäten einziehen.

Der vorliegende Gebührentarif, welcher auch für die privaten Tierärzte, die zu den vorstehend angeführten amtlichen Untersuchungen ermächtigt sind, bindend ist, tritt in Kraft mit dem Tage der Veröffentlichung und verpflichtet bis zum Widerruf.

Der Wojewode.
gez. Bniński.

Auszug

aus der veterinär-polizeilichen Verordnung des Posener Wojewoden über Impfung gegen Rotlauf von Schweinesendungen, die für die Ausfuhr ins Ausland bestimmt sind:

§ 1.

Alle zur Ausfuhr bestimmten Schweine müssen vor der Verladung auf den Aufgabestationen gegen Rotlauf geimpft werden. Die Impfung erfolgt auf Kosten des Absenders durch den zuständigen Kreistierarzt.

§ 2.

Schweinetransporte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können nicht zur Ausfuhr zugelassen werden.

§ 3.

Überschreitungen dieser Verordnung werden gemäß Abtlg. III des Gesetzes über ansteckende Tierkrankheiten bestraft. Die veterinär-polizeilichen Verordnungen vom 21. 11. und 3. 12. 21 bleiben auch fernerhin in Kraft.

46 Vereinswesen. 46

Bauernverein Wreschen, Wilhelmsau, Kornaty, Ponikau.

Die nächsten Sprechstunden finden am 7. und 21. Oktober in Wreschen im Hotel Haenisch von 1/2 10 bis 12 Uhr statt.

Geschäftsstelle Posen.

Bezirk Rogasen.

Am 23. Oktober und den folgenden Tagen findet in Rogasen, Hotel Droese eine Obstschau mit Prämiierung statt, verbunden mit Ausstellung von: Eingemachtem Obst und Gemüse, Backobst, Obstwein, Gemüse, Gartengeräten, Schädlingsbekämpfungsmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Anmeldungen hierzu baldmöglichst erbeten, spätestens bis zum 13. Oktober.

Bezirksgeschäftsstelle Rogasen: Pirscher.

108. Zuchtviehauktion

der Danziger Herdbuchgesellschaft E. V.
am Mittwoch, dem 15. Oktober 1924, vormittags 11 Uhr,
und Donnerstag, dem 16. Oktober, vormittags 10 Uhr,
in Danzig Langfuhr, Husarenkaserne I

Auftrieb:

35 sprungfähige Bullen,
100 hochtragende Kühe,
100 hochtragende Färsen, sowie
60 Eber und Sauen

der großen weißen Edelschwein- und der veredelten Landschweinrasse von Mitgliedern der Danziger Schweinezuchtgesellschaft.

Die Ausfuhr nach Polen ist unbeschränkt. Zoll-, Grenz- und Paßschwierigkeiten bestehen nicht. Das Gebiet ist völlig frei von Seuchen aller Art. — Kataloge mit allen näheren Angaben über Abstammung und Leistungen der Tiere usw. versendet kostenlos die Geschäftsstelle Danzig, Sandgrube 21.

Neuanfertigung

sowie Reparaturen von Armaturen und deren Ersatzteile

jeder Art,

für **Molkereien, Brennereien, Ziegeleien, Brauereien, Dampfkessel und Apparate** werden sachgemäß ausgeführt.

Schnellste Lieferung von Rothguß in verschiedenen Legierungen.

Aelteste Gnesener Metallgießerei u. Armaturenfabrik
Oskar Czarnetzki, Gniezno, Chrobrego 35.

(Landwirtschaftliche und Industrie-Ausstellung Wągrowiec 1924; Silberne Medaille). (472

Kaufe bis zu 2000 Rm.

Kieferne Kloben

ab Wald oder franko Waggon der Verladestation
HOLZHANDLUNG
G. WILKE, Poznań,
Sew. Mielżyńskiego 6, gegründet 1904.

Forstberatung.

Nachdem die Regierung die Einführung des Dauerwald-Betriebes nicht mehr hindert, übernehme ich noch einige Reviere für ständige Beratung.

Gleichzeitig übernehme ich die forsttechnische Behandlung von **Eulenfraß-Revieren.**

Oberförster **Rolle-Linie,** Post Lwówek, Kreis Nowy Tomyśl.

Saat-Beizmittel

und Schädlings-Bekämpfungsmittel der Höchster Farbwerke:

Tillantin: Beizmittel für alle Getreidearten u. Sämereien, **Depon** gegen Blutlaus, **Elosal** gegen Meltau, **Pomarson** gegen Obstmaden, **Thomilon** gegen Blattläuse.

Generalvertrieb: **Anilinfarben- und Chemikalienhandelsgesellschaft m. b. H., Łódź,** Aleje Kościuszki Nr. 85.

Ferner zu haben bei der **Posener Saatbaugesellschaft,** T. z o. p., **Poznań,** Wjazdowa Nr. 3.

Den Ankauf von

Rittergütern und Gütern

in Schlesien

vermittelt vertraulich solide, schnell und billig von 300 Morgen Größe aufwärts.

469) **Max Piegsa, Liegnitz,** Moltkestraße 19.

Wir suchen Stellung

für einen unverheirateten, bestempfohlenen

Wirtschaftsbeamten,

für leitende Stellung. Polnischer Staatsbürger, der polnischen Sprache mächtig. Meldungen an den (471

Arbeitgeberverband für die deutsche Landwirtschaft in Großpolen.

Danziger **Siemens**-Gesellschaft
m. b. H.

Poznań, ul. Fredry 12 — Tel. 2318, 3142
Bydgoszcz, Dworcowa 11 — Tel. 571

Ausführung von

elektrischen Licht- u. Kraftanlagen

speziell für die Landwirtschaft (425

Nur **Siemens-Schuckert**-Material wird verarbeitet.

Ingenieurbesuch kostenlos.
Geschultes Monteurpersonal.
Reparatur-Werkstatt in Poznań.
Großes Materiallager.

Suche für meinen Sohn, 17 Jahre alt, 6 Klassen einer Handelsschule beendet, **Stellung** als

Eleve.

480

Bevorzugt größeres Gut, wo Brennerei, Sägewerk eventl. noch andere Betriebe vorhanden. Gefl. Angeb. an:

Adolf Stajkowski, Łódź,
Plac Dombrowskiego 2.

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3. Verantwortl. Redakteur: Dr. Hermann Wagner in Poznań, Wjazdowa 3. Anzeigenannahme in Deutschland „Ala" Berlin SW. 19, Krausenstr. 38/39. — Druck: Posener Buchdruckerei und Verlagsanstalt T. A. Poznań.